OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603578/2/ZO

Datum:
Linz, 26. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des G B, x T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7.1.2020, GZ: BHWL/919180014529/19, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Vorwurfes, der Beschwerdeführer habe „als Auskunftsperson für Lenkererhebungen...diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt“ eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der LPD Oberösterreich, PK Wels vom 15.10.2019 aufgefordert worden sei, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor dem 17.6.2019 um 13:57 Uhr in W, auf der B x abgestellt hat. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 140 Euro (EFS 28 Stunden, Verfahrenskosten 14 Euro) verhängt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde zusammengefasst geltend gemacht, dass die Lenkererhebung untergegangen sein dürfte. Das Fahrzeug sei zu dieser Zeit an Herrn D A, S x, x S vermietet gewesen, der Mietvertrag wurde beigelegt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die x B GmbH mit Sitz in x M, T x ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x. Gegen sie wurde am 3.9.2019 eine Anonymverfügung erlassen, weil der Lenker diesen PKW am 17.6.2019 zwischen 13:57 Uhr und 14:08 Uhr in W, B x in einer Kurzparkzone abgestellt hatte, ohne das Fahrzeug mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.

Diese Anonymverfügung wurde nicht bezahlt, weshalb die x B GmbH mit Schreiben der LPD Oberösterreich, PK Wels, vom 15.10.2019 als Zulassungsbesitzerin dieses Kfz aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen Auskunft darüber zu erteilen, wer

dieses Kfz in W, B x abgestellt hatte, sodass es dort am 17.6.2019 um 13:57 Uhr gestanden ist. Diese Lenkererhebung wurde am 21.10.2019 nachweislich zugestellt, es wurde jedoch laut Aktenlage keine Lenkerauskunft erteilt.

Die LPD Oberösterreich hat über Herrn G B eine Strafverfügung verhängt, weil er „als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Oberösterreich LPD, PK Wels vom 15.10.2019 aufgefordert worden sei, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kfz mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor dem 17.6.2019 um 13:57 Uhr in W auf der B x abgestellt habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt."

In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Einspruch teilte ein Angestellter der x B GmbH mit, dass die Lenkererhebung untergegangen sein dürfte. Es wurden Name und Adresse des Fahrzeugmieters samt Mietvertrag bekannt gegeben. Die LPD Oberösterreich, PK Wels trat das Verfahren gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde ab. Diese forderte den Bf vorerst zur Rechtfertigung auf und erließ – da sich dieser nicht äußerte - in weiterer Folge das o.a. Straferkenntnis.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt::

5.1. Gemäß § 103 Abs.2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

5.2. Im ggstdl. Verfahren lautet der Tatvorwurf an den Bf in allen Verfolgungshandlungen, dass er als „Auskunftsperson für Lenkererhebungen" die geforderte Auskunft nicht erteilt habe. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass der Bf persönlich laut Aktenlage nicht zur Lenkerbekanntgabe aufgefordert worden war.

Die Aufforderung erging – zutreffend – an die Zulassungsbesitzerin, also die x B GmbH. Diese wäre zur Auskunft verpflichtet gewesen und es ist möglich, dass der Bf für die Übertretungen dieser juristischen Person verantwortlich ist. Der Bf selbst ist jedoch nicht Auskunftsperson für Lenkererhebungen, welche an die GmbH gerichtet sind. Er wurde als solche laut Aktenlage nicht bekannt gemacht. Aus der Rechtsprechung des VwGH (19.11.2004, 2004/02/0219) ist abzuleiten, dass es sich bei der Funktion, in welcher der Beschuldigte zur Auskunft verpflichtet gewesen wäre (Zulassungsbesitzer oder namhaft gemachter Auskunftspflichtiger) um ein Tatbestandsmerkmal des § 103 Abs. 2 KFG handelt. Diese Eigenschaft, aus der sich die Auskunftspflicht ergibt, muss daher im Spruch einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung aufscheinen. Da dies nicht der Fall war, war der Beschwerde stattzugeben.

Zur Zuordnung der Beschwerde an den Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Sowohl der Einspruch gegen die Strafverfügung als auch die Beschwerde gegen das Straferkenntnis wurden von einem Mitarbeiter der x B GmbH per E-mail eingebracht, wobei nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass dies im Namen des Einspruchswerbers bzw. Bf erfolgte. Aus dem Zusammenhang ist dies aber nach hs. Ansicht ausreichend erkennbar. Wäre die belangte Behörde nicht dieser Ansicht gewesen, so hätte sie unmittelbar nach dem Einspruch bzw. der Abtretung des Verfahrens darauf hinweisen müssen. Der Bf durfte sich darauf verlassen, dass seine Beschwerde – genau wie der Einspruch – in dieser Form akzeptiert wird.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl